

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes – Drucksachen 13/8796, 13/9070, 13/9351, 13/9822, 13/10638 –

hier: Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Die Begründung ist aus der Anlage ersichtlich.

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Februar und 7. Mai 1998 verabschiedeten Gesetz nicht zuzustimmen.

Für den Fall, daß das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

Begründung

Der Vermittlungsausschuß hat am 6. Mai 1998 die Aufnahme eines Studiengebührenverbots in das Gesetz verlangt. Der Deutsche Bundestag hat dies am 7. Mai 1998 abgelehnt.

Nach Auffassung des Bundesrates handelt es sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz. Der Deutsche Bundestag hat demgegenüber seine Auffassung aufrechterhalten, daß es sich bei dem Gesetz um ein Einspruchsgesetz handelt.

Anlage

Begründung für die Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es in einer Reihe von Bestimmungen die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

1. Die Einrichtung von Landesbehörden wird in den folgenden Bestimmungen geregelt:

a) Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe c und Nr. 27 Buchstabe b (§ 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 Nr. 2 HRG) verlagert für einen Teil der Bewerber die Zuständigkeit der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen auf die Hochschulen und trifft damit eine Regelung über die Einrichtung von Landesbehörden.

b) Artikel 1 Nr. 51 (§ 58 HRG) schreibt für Hochschulen „in der Regel“ die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts vor.

Diese Bestimmung trifft ebenfalls eine Regelung über die Einrichtung von Landesbehörden und ändert damit zugleich eine bestehende, die Zustimmungsbefürftigkeit begründende Vorschrift.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln (BVerfGE 75, 108/152).

Danach stellen die folgenden Bestimmungen zustimmungsbefürftige Regelungen des Verwaltungsverfahrens dar:

a) Artikel 1 Nr. 8 (§ 9 HRG) schreibt die Beteiligung der Hochschulen und von Sachverständigen (§ 9 Abs. 3 HRG) am Verfahren der Willensbildung der Länder bei der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen vor.

b) Mit dem Studium begeben sich die Studierenden in ein Verwaltungsverfahren, das mit der Einschreibung eröffnet und mit der Prüfungsentscheidung beendet wird. Alle Bestimmungen, die den Studienverlauf regeln, gewinnen damit den Charakter verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen.

Dies gilt zunächst für die in Artikel 1 Nr. 9 (§ 10 Abs. 2 HRG) vorgeschriebenen und in Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 HRG) und Nr. 18 (§ 19 Abs. 2 bis 4 HRG) festgelegten Regelstudienzeiten. Verwal-

tungsverfahrensrechtliche Regelungen werden dabei für einzelne Verfahrensabschnitte getroffen, so „für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens“, insbesondere der Prüfungszeiten, ferner für die Gestaltung der Studiengänge einschließlich der damit korrespondierenden Sicherstellung des Lehrangebots, schließlich in Verbindung mit der ihrerseits verfahrensrechtlichen Bestimmung des § 29 HRG für das Verfahren der Kapazitätsermittlung und -festsetzung sowie für die Berechnung der Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

Mit der Verpflichtung der Hochschulen, sich spätestens bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf zu orientieren und die Studierenden zu informieren (Artikel 1 Nr. 13 – § 14 HRG –), wird eine Regelung über das Verfahren der Studienberatung getroffen.

Die Nummern 14 (§ 15 HRG), 15 (§ 16 HRG), 17 (§ 18 HRG) und 18 (§ 19 HRG) des Artikels 1 enthalten in ihrer Gesamtheit verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen für die Durchführung, Gestaltung (studienbegleitend oder nicht, Freiversuch, Leistungspunktsystem), Gliederung (Zwischenprüfung) und den Abschluß des Prüfungsverfahrens (durch Verleihung festgelegter Hochschulgrade), über die Prüfungsberechtigung sowie mit der Anordnung einer Genehmigungspflicht für Prüfungsordnungen.

c) Artikel 1 Nr. 21 (§ 22 HRG) verlangt ein koordinierendes Verfahren der Willensbildung von Hochschulen untereinander sowie mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und -förderung bei der Abstimmung von Forschungsvorhaben und -schwerpunkten.

d) Artikel 1 Nr. 26 (§ 31 HRG) ändert das Verfahren der Ortsverteilung in zulassungsbeschränkten Fächern und modifiziert mit der Festlegung eines Hochschulauswahlverfahrens das bisherige zentrale Vergabeverfahren.

e) Die Bestimmungen über die Beteiligung der Mitgliedergruppen, insbesondere den Mindesteinfluß der Professoren bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Berufung von Professoren, in Artikel 1 Nr. 33 (§ 37 HRG) sind verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen für das Zustandekommen von Entscheidungen in Hochschulgremien und als Festlegung für die Zusammensetzung von Hochschulgremien zugleich Regelungen der Organisation, also der Einrichtung von Landesbehörden.